



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
2	13. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
3	14. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
4	Einzelsetzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2011 für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt
5	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Vom 24. Oktober 2023

Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4, 6 und 12 ff. Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Oktober 2023 nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Beckum vom 5. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

1. **Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:**

„Satzung der Stadt Beckum über die Unterkünfte für Flüchtlinge, Obdachlose und junge Volljährige.“

2. **§ 1 (Öffentliche Einrichtungen) wird wie folgt geändert:**

In Absatz c) wird nach dem Wort „sind“ das Wort „und“ eingefügt und das Komma gestrichen.

Es wird eingefügt:

„d) jungen Menschen zwischen 18 und 20 Jahren, die gemäß § 41 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe - Leistungen zur Verselbständigung erhalten,“.

3. **§ 2 (Unterkünfte) wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„im Ausnahmefall ist eine Unterbringung auch in Notunterkünften, Hotels, Pensionen und Wohncontainern möglich.“

4. **§ 5 (Benutzungsgebühr) wird wie folgt geändert:**

In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird nach „§ 2 Absatz 2“ eingefügt „mit Ausnahme der Wohncontainer,“

In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird „§ 2 Absatz 2“ gestrichen und durch „Satz 1“ ersetzt.

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Unterbringung in einem Wohncontainer nach § 2 Absatz 2 bemisst sich die monatliche Benutzungsgebühr nach den tatsächlichen Gesamtkosten der Unterkunft bestehend aus monatlichen Mietkosten sowie den Gesamtkosten für Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser sowie den weiteren Betriebskosten gemäß § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV).“

5. § 6 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 (Verbrauchsgebühr) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „131,53 Euro für Großunterkünfte“ wird durch die Angabe „204,99 Euro für Großunterkünfte“ ersetzt.

Die Angabe „114,00 Euro für Übergangsheime“ wird durch die Angabe „131,59 Euro für Übergangsheime“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 2 Absatz 2“ eingefügt „mit Ausnahme der Wohncontainer,“.

Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(5) Für die Unterbringung in einem Wohncontainer ermittelt sich die monatliche Benutzungsgebühr aus den tatsächlichen Gesamtkosten nach § 5 Absatz 6 unter der Annahme einer durchschnittlichen siebzigprozentigen Auslastung der Unterkunft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Oktober 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

13. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 24. Oktober 2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2023 für Schmutzwasser..... 3,12 €/m³.
 Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser

1.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	2,92 €/m ³ ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	2,92 €/m ³ ,
3.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	2,99 €/m ³ ,
4.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	3,06 €/m ³ ,
5.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	3,20 €/m ³ ,
6.	vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016.....	3,07 €/m ³ ,
7.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017	2,97 €/m ³ ,
8.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2,87 €/m ³ ,
9.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	2,85 €/m ³ ,
10.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	2,30 €/m ³ ,
11.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	3,10 €/m ³ ,“
12.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	3,08 €/m ³ .“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **13. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Oktober 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

14. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 24. Oktober 2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

- „Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2023 für Schmutzwasser..... 3,12 €/m³.
 Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser
1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 2,92 €/m³,
 2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 2,92 €/m³,
 3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 2,99 €/m³,
 4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 3,06 €/m³,
 5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 3,20 €/m³,
 6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 3,07 €/m³,
 7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 2,97 €/m³,
 8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 2,87 €/m³,
 9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 2,85 €/m³,
 10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 2,30 €/m³,
 11. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 2,39 €/m³,”
 12. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 3,08 €/m³.”

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2023 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich0,74 €.
 Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich
1. vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 0,64 €/m²,
 2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 0,63 €/m²,

3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m²,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 0,72 €/m²,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 0,56 €/m²,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 0,73 €/m²."

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **14. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Oktober 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2011 für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/ Südstraße/ Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt

Vom 24. Oktober 2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 ff. der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. Juli 2011 (Straßenbaubeitragsatzung) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

- 1) Das Satzungsgebiet erstreckt sich auf die Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/ Südstraße/ Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt.
- 2) Die in Absatz 1 genannte Abgrenzung des Satzungsgebietes ist in dem anhängenden Lageplan bezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Einzelsatzung.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) In Abweichung von der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Beckum vom 22. Juli 2011 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen an der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/ Südstraße/ Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt wie folgt festgesetzt:

Fläche der Fußgängerzone im Sinne des § 41 Absatz 1
Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit
Anlage 2 Zeichen 242 StVO einschließlich Straßenober-
flächenentwässerung und Beleuchtung

60 Prozent

- 2) Die anrechenbare Breite wird auf 9 Meter festgesetzt. Bei der anrechenbaren Breite handelt es sich um eine Durchschnittsbreite.

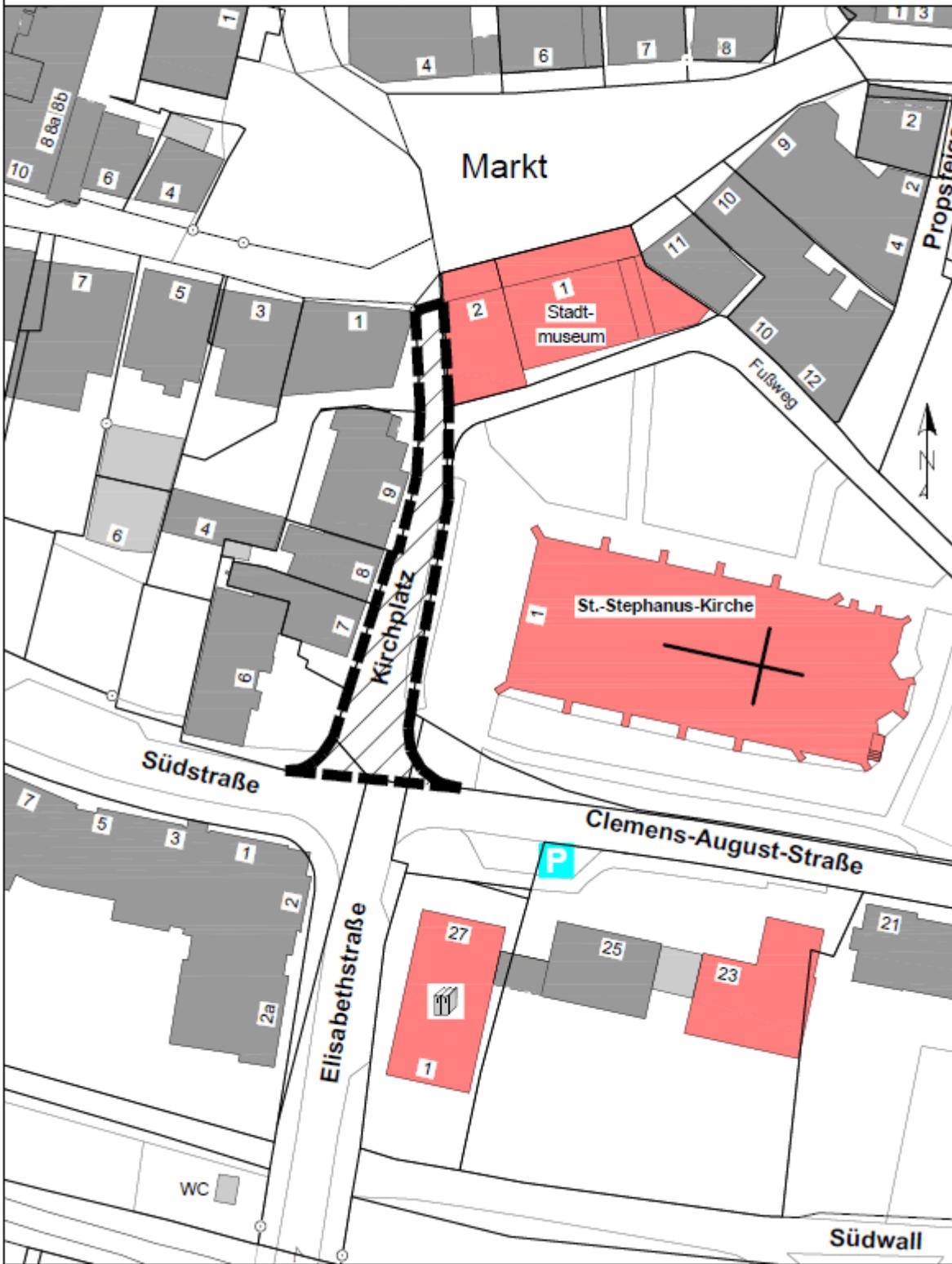
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan

zur Einzelsatzung nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen für die Straße Kirchplatz



Übersichtsplan ohne Maßstab
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

— — — — —
Umgrenzung des Satzungsgebietes

Bekanntmachungsanordnung

Die Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2011 wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Oktober 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Betriebsergebnis	-1.316.635,86 €
Finanzergebnis	2.205.773,33 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	889.137,47 €
Ergebnis nach Steuern	841.678,30 €
Jahresüberschuss	841.678,30 €

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	26.574.004,04 €
Passiva	26.574.004,04 €

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 841.678,30 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach § 103 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2022 hat der Betriebsausschuss mit Dringlichkeitsentscheidung vom 17. März 2020 (genehmigt in seiner Sitzung am 18. Juni 2020) beschlossen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, zu beauftragen.

Diese hat mit Datum vom 5. September 2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Energieversorgung und

Bäder der Stadt Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen beziehungsweise das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“ Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit seinen Anlagen ist im Internet unter [„http://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/beteiligungen/eigenbetriebe“](http://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/beteiligungen/eigenbetriebe) einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 23. Oktober 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister